

Wiesbaden, 26. März 2020

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,  
der Hessische Landkreistag,  
der Hessische Städtetag und  
der Hessische Städte- und Gemeindebund

einigen sich auf folgendes Vorgehen zur

**Sicherstellung der Kindernotbetreuung in den Osterferien  
sowie  
in Ausnahmefällen an Wochenenden und an Feiertagen ab dem 4. April 2020**

**A. Osterferien**

Städte und Gemeinden stellen die Kindernotbetreuung entsprechend der 2. Corona BekämpfungsVO in den Osterferien sicher.

**B. Betreuung an Wochenenden und Feiertagen**

**Vorbemerkung**

Allein aus Kindeswohlgründen muss es sich bei der Kindernotbetreuung an Wochenenden und Feiertagen um die absolute Ausnahme handeln, da die Kinder in diesen Fällen in der Regel in fremder Umgebung von ihnen nicht bekannten Betreuungspersonen betreut werden. Aus Gründen des Kindeswohls sollte, wo immer möglich, die Schichtplangestaltung der Eltern so abgestimmt werden, dass die Situation der Notbetreuung möglichst vermieden werden kann. Eltern sind aufgefordert, sich rechtzeitig vorher um eine private Betreuung im bekannten Umfeld der Kinder zu kümmern (selbstverständlich ohne Einsatz der Großeltern).

**Wer kann unter welchen Bedingungen auf das Notangebot der Betreuung am  
Wochenende/an Feiertagen (Ausnahmebetreuung) zurückgreifen?**

Beschäftigte der folgenden Berufsgruppen der 2. Corona-BekämpfungsVO:

- Rettungsdienst (§ 2 Abs. 2 Nr. 6),
- Gesundheitswesen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9).

Unter welchen Voraussetzungen?

- Auch der andere Elternteil muss in einem Schlüsselberuf der 2. Corona-BekämpfungsVO tätig sein.
- Und: beide Elternteile müssen zeitgleich im beruflichen Einsatz sein.
- Und: die Eltern können die erforderliche Kinderbetreuung nicht innerhalb des privaten Kontextes sicherstellen.
- Der Bedarf an Ausnahmebetreuung sollte, wenn die Umstände es zulassen, zwei Tage vor beabsichtigter Inanspruchnahme bei der Wohnortgemeinde der Eltern/des Kindes angemeldet werden.
- Die Kinder müssen die Infektionsschutzkriterien erfüllen.

**Organisation**

- a. Die Kindernotbetreuung an Wochenenden/an Feiertagen wird durch Städte und Gemeinden in Kindertagespflege oder in Kitas ggf. unter Einbeziehung freier Träger sichergestellt.
- b. Die Jugendämter planen– im Bereich Kita-Plätze in Abstimmung mit Gemeinden – das Angebot der Kindernotbetreuung an Wochenenden/an Feiertagen in ihrem Jugendamtsbezirk:
- c. Dies umfasst:
  - einen Pool an Tagespflegepersonen sowie
  - ein Netz von Kitas,die für diese Ausnahmebetreuung zur Verfügung stehen.
- d. Die Jugendämter erstellen für ihren Jugendamtsbezirk gemeinsam mit den Gemeinden einen Plan, an welchen Standorten solche Ausnahme-Plätze (Hot-Spots für

Kindernotbetreuung an Wochenenden/an Feiertagen) bereitgehalten werden. Dies erfolgt nicht in jeder Gemeinde, Entfernungen für Eltern von 10-15 km vom Wohnort / Arbeitsort sind zumutbar. In der Planung erfolgt die Zuordnung der einzelnen Gemeinden zur Ausnahme-Kita (Festlegung der Zuständigkeitsgebiete der Kitas, ebenso für Tagespflegepersonen).

- e. Dieser Gesamtplan ist die Grundlage für die Information der Eltern (wird von Jugendämtern, Gemeinden und den derzeit für die Notfallbetreuung offenen Kitas vorgehalten).
- f. Eine Kinderbetreuung sollte an (sofern Kitas vorhanden) „Koordinierenden Krankenhäuser“ gewährleistet sein:
  - 1) Versorgungsgebiet Kassel: Klinikum Kassel
  - 2) Versorgungsgebiet Fulda-Bad Hersfeld: Klinikum Fulda
  - 3) Versorgungsgebiet Gießen-Marburg: Universitätsklinikum Gießen-Marburg (Standorte Gießen und Marburg)
  - 4) Versorgungsgebiet Frankfurt-Offenbach: Universitätsklinikum Frankfurt
  - 5) Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg: Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden
  - 6) Versorgungsgebiet Darmstadt: Klinikum Darmstadt

### **Finanzierung**

Das Land leistet einen Kostenausgleich (bzgl. der zusätzlichen Kosten).